

Verordnungen für Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr

Arznei- und Verbandmittel sowie Heil- und Hilfsmittel dürfen grundsätzlich nur von Ärztinnen und Ärzten der Bundeswehr verordnet werden.

Hiervon ausgenommen sind ausschließlich Verordnungen im **Notfall**.

Hierbei ist Folgendes zu beachten:

- Ist die **sofortige** Beschaffung eines Arznei-/Verbandmittels erforderlich und eine Ärztin bzw. ein Arzt der Bundeswehr nicht oder nicht rechtzeitig erreichbar, kann die in Anspruch genommene Ärztin oder Arzt dieses auf einem in der vertragsärztlichen Versorgung geltenden Rezeptvordruck verordnen. Hierbei sind Dienstgrad, Name, Vorname, Personenkennziffer, Truppenteil und Standort der Soldatin bzw. des Soldaten sowie der **Vermerk "Notfall"** auf dem Rezeptvordruck einzutragen. Fehlt dieser Vermerk, sind die Kosten auf Verlangen zu erstatten, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 vorgelegen haben.

In allen anderen Fällen, zum Beispiel bei Überweisungen von Ärztinnen bzw. Ärzten der Bundeswehr, können Vertragsärztinnen und Vertragsärzte im Bedarfsfall formlos Verordnungsempfehlungen für die Truppenärztin oder den Truppenarzt abgeben.

Medikamente zur **Schwangerschaftsverhütung** gehören grundsätzlich nicht zur unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung. Die Kosten für solche Verordnungen werden daher regelmäßig von der Bundeswehr beanstandet und zurückverlangt.

Vertrag „Ärztliche Versorgung von Soldaten der Bundeswehr“:

<http://www.kbv.de/media/sp/Bundeswehr.pdf>